



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2014 beschlossen:

Beweisbeschluss BMJV-3

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch

Prioritäre Beiziehung

sämtlicher Leitungsvorlagen für den Minister, Staatssekretäre und parlamentarische Staatssekretäre

sowie

sämtlicher Sprechzettel für den Minister, Staatssekretäre und parlamentarische Staatssekretäre für Präsidentenrunden, nachrichtendienstliche Lagen und Staatssekretärsrunden,

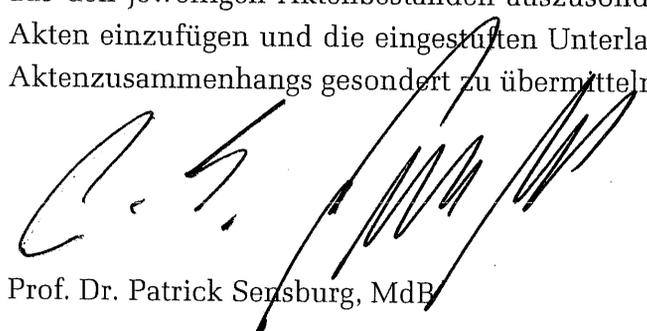
die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrages betreffen

und bei dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seit dem 1.1.2001 entstanden sind

gem. § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel schnellst möglich vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab vorzulegen.

Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB